

**Satzung der Stadt Pasewalk  
zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. S.166,179), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Pasewalk am 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand und Gebührenhöhe**

- (1) Die Stadt Pasewalk zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal mit den Gemeinden Brietzig, Fahrenwalde, Jatznick, Koblenz, Krugsdorf, Nieden, Papendorf, Polzow, Groß Luckow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck und Zerrenthin erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungsbereiches die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unberührt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Gebührensätzen.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Kostenverordnung (IFGKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (4) Von Gebühren befreit sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V).
- (5) Gebührenfrei sind Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Auslagen sind vom Zahlungspflichtigen gemäß § 5 Abs. 7 KAG M-V zu erstatten.

### **§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 5 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt hat oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrages entsteht, sofern die Verwaltung bereits tätig geworden ist, die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.05.2015 außer Kraft.

Pasewalk, den 04.12.2020

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 04.12.2020

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter  
[www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: *16.12.2020*

